

Gemeinde Rennau

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 60a			
Fachbereich: Finanzen				Verfasser: Schulz Datum: 06.09.2016			
Tagesordnungspunkt Neuvergabe der Konzession Gas ab dem Jahr 2017 durch die Gemeinde Rennau; Beschlussfassung über die juristisch überarbeitete Bewertungsmatrix							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Status	Datum	Gremium		Ja	Nein	Ja	Nein
nö	21.09.2016	VA Rennau					
ö	21.09.2016	GR Rennau					

Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	 (Schulz)  (Nitsche)
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar	EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rennau beschließt

1. den der Vorlage beigefügten Kriterienkatalog nebst Anlagen zur Vorbereitung des Bieterverfahrens sowie
2. die Annahme des der Vorlage beigefügten Angebots des Anwaltsbüros Schlack & Krtschil, Bonn.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rennau bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Durchführung des Bieterverfahrens anhand einer Bewertungsmatrix

Bereits im 1. Quartal 2016 hat der Rat der Gemeinde Rennau sich mit diesem Thema befasst. Mit Vorlage 60 wurde von Seiten der Verwaltung ein Verfahrensablauf skizziert, die Bewertungsmatrix – vorbehaltlich einer noch erforderlichen juristischen Nachprüfung – beschlossen und hierzu der Beauftragung eines Fachanwaltsbüros in Hannover zugestimmt.

Zwischenzeitlich ist Folgendes hierzu zu ergänzen:

Das von uns ursprünglich zur juristischen Begleitung beauftragte Anwaltsbüro in Hannover hat seine Tätigkeit leider nicht wie geplant aufgenommen. Trotz permanenter telefonisch und schriftlich geäußelter Aufforderung einer weiteren Abstimmung erfolgte diese leider in kei-

nem einzigen Fall. Die Gründe hierfür sind der Verwaltung nicht bekannt und ebenso wenig nachvollziehbar. In der Folge kam es deswegen zu Verzögerungen im Verfahrensablauf.

Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde Rennau wurde mit Schreiben vom 25.08.2016 das bestehende Mandat mit dem Büro bbt Rechtsanwälte, Hannover, gekündigt (Anlage 1).

Mit dem Fachanwaltsbüro Schlack & Krtschil, Bonn, konnte glücklicherweise kurzfristig wieder eine juristische Begleitung sichergestellt werden.

Herr Rechtsanwalt Schlack war bereits am 01.09.2016 in Grasleben, wo zusammen mit dem Gemeindedirektor der Gemeinde Rennau ein sehr konstruktives Vorgespräch zur weiteren Strukturierung des Vergabeverfahrens stattgefunden hat.

Die nunmehr überarbeitete Bewertungsmatrix nebst Erläuterungen (Anlage 2) lag nach einer Woche vor. Diese soll zur Wahrung formeller Vorgaben nochmals durch den Rat der Gemeinde Rennau beschlossen werden.

Herr Rechtsanwalt Schlack wird dafür am 21.09.2016 in der Ratssitzung anwesend sein und ggf. bestehende Fragen des Rates zum Verfahren, den Kriterien oder sonstige Fragestellungen beantworten. Unter Berücksichtigung der Reisezeiten von Herrn Schlack wurde die Ratssitzung auf 18.30 Uhr terminiert.

Die nunmehr zu beschließende Bewertungsmatrix berücksichtigt auch die gerichtlich geforderte Gewichtung von Unterkriterien. Dieser Umstand war in der bereits beschlossenen Bewertungsmatrix noch nicht erfüllt. Damit erfüllen wir die jüngsten Tendenzen der Rechtsprechung im Jahr 2016 zu identischen Verfahren.

Die entsprechenden Erläuterungen zur Bewertungsmatrix sind dieser Vorlage beigelegt. Das geplante Anschreiben an die Bieter (Anlage 3) sowie ein Musterkonzessionsvertrag (Anlage 4) sind ebenfalls als Anlage ergänzend beigelegt.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Beauftragung des Anwaltsbüros Schlack & Krtschil durch die Gemeinde Rennau

Das Angebot zur juristischen Begleitung des Vergabeverfahrens ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt (Anlage 5). Das Gesamtvolumen ist vergleichbar mit der Honorarvereinbarung des ursprünglich beauftragten Anwaltsbüros in Hannover und spiegelt die hier üblichen Konditionen wider.

Die Gesamtkosten belaufen sich nebst Umsatzsteuer auf rd. 11.000 €. Im Haushalt 2016 sind aktuell 3.000 € eingeplant. Die „Nachfinanzierung“ erfolgt mit dem Haushalt 2017.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der Erfahrung des Anwaltsbüros in bereits durchgeführten identischen Verfahren die Zustimmung hierzu.

Anlage:

- Anlage 1: Kündigungsschreiben an bbt Rechtsanwälte und Steuerberater, Hannover
- Anlage 2: Überarbeitete Bewertungsmatrix nebst schriftlicher Erläuterungen hierzu
- Anlage 3: geplantes Anschreiben an die Bieter
- Anlage 4: Musterkonzessionsvertrag
- Anlage 5: Honorarangebot der Kanzlei Schlack & Krtschil



GEMEINDE RENNAU

Der Gemeindedirektor

ü/Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben

Einschreiben mit Rückschein

bbt Rechtsanwälte und Steuerberater
z. H. Herrn Dr. Borchert
Theaterstraße 16
30159 Hannover

Fachbereich:

Finanzen

Auskunft erteilt:

Herr Schulz

Durchwahl:

05357/9600-25

E-Mail:

schulz@grasleben.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

25

25.08.2016

Juristische Begleitung beim Konzessionsvergabeverfahren Gas der Gemeinde Rennau; Kündigung der vereinbarten begleitenden Rechtsberatung vom 20.01.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Borchert, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündigt die Gemeinde Rennau die zwischen Ihnen und der Gemeinde Rennau im Betreff genannte Vereinbarung vom 20.01.2016 mit sofortiger Wirkung.

Aufgrund des monatelangen Stillstandes in dieser Angelegenheit und der unsererseits mehrfach schriftlich und telefonisch angefragten - aber Ihrerseits leider in keinem Fall erfolgten - Rückmeldung zum weiteren Fortgang des Verfahrens ist das erforderliche Vertrauensverhältnis für eine seriöse Zusammenarbeit unseres Erachtens nicht mehr gegeben. Es bestehen unsererseits erhebliche Zweifel, ohne diesen Schritt die rechtskonforme Verfahrensabwicklung sicherstellen zu können. Aufgrund der durch den monatelangen Stillstand nunmehr bestehenden zeitlichen Zwänge im Vergabeverfahren sehen wir uns daher zum Schutz der Interessenwahrung der Gemeinde Rennau zu diesem Schritt gezwungen.

Aufgrund der Tatsache, dass Sie bisher noch nicht im Rahmen Ihres ursprünglichen Angebots für uns tätig geworden sind, gehen wir davon aus, dass keine Kostenansprüche Ihrerseits entstanden sind.

Wir bitten abschließend um Verständnis für diesen Schritt.

Hochachtungsvoll

gez. Nitsche

(Nitsche)

Neuabschluss des Wegenutzungsvertrags Gas nach § 46 Abs. 2 EnWG in der Gemeinde Rennau

Nr.	Wertungskriterien	Gewichtungszahl		Punkte		gewichtete Punkte	
		A	B	A	B	A	B
1.	Ziele des § 1 EnWG	70	30			0	0
1.1	Sicherheit des Netzbetriebs					0	0
1.1.1	Investition ins Netz	10				0	0
1.1.2	Instandhaltungsstrategie	10				0	0
1.1.3	Störfallmanagement	5				0	0
1.1.4	Ungefährlichkeit der Verteilungsanlagen	5				0	0
1.2	Preisgünstigkeit	10				0	0
1.2.1	aktuelle Netzentgelte	3				0	0
1.2.2	aktuelle BKZ/HAK	3				0	0
1.2.3	Entwicklung Netzentgelte	4				0	0
1.3	Verbraucherfreundlichkeit	14				0	0
1.3.1	Erreichbarkeit 24/7	4				0	0
1.3.2	Persönliche Erreichbarkeit	6				0	0
1.3.3	Umsetzung Vorgaben aus Anhang I der RL 2009/73/EG	4				0	0
1.4	Effizienz	8				0	0
1.4.1	Effizienzwert nach AbgV	4				0	0
1.4.2	Konzept zur Erhaltung und Steigerung der Kosteneffizienz	4				0	0
1.5	Umweltverträglichkeit	8				0	0
1.5.1	Konzept zum Einsatz umweltfreundlicher Materialien	4				0	0
1.5.2	Konzept zur Vermeidung von CO ₂ -Emissionen	2				0	0
1.5.3	Öffentlichkeitsarbeit zur umweltverträglichen Energieversorgung	2				0	0
2.	Konzessionsvertrag	30				0	0
2.1	Konzessionsaufgaben	8				0	0
2.1.1	Recht der Stadt auf Abschlagszahlungen	2				0	0
2.1.2	Weiterzahlung KA über § 48 Abs. 4 EnWG hinaus	2				0	0
2.1.3	Dokumentation durch WP-Testat	2				0	0
2.1.4	Anpassung KA bei Rechtsänderung	2				0	0
2.2	Netzbetrieb	6				0	0
2.2.1	Dokumentation und Auskünfte zum Leitungsnetz	3				0	0
2.2.2	Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde auf den Netzbetrieb	3				0	0
2.3	Baumaßnahmen	6				0	0
2.3.1	Erweiterung der Gewährleistungsrechte	2				0	0
2.3.2	Mitverlegung von Leerrohren	2				0	0
2.3.3	Änderung von Oberflächen	2				0	0
2.4	Sonderkündigungsrecht	3				0	0
2.5	Informationsrechte der Stadt	5				0	0
2.5.1	Allgemeine Informationsrechte	3				0	0
2.5.2	Informationsrechte zu Verträgen	2				0	0
2.6	Endschäftsregelung	2				0	0
Summe gew. Punkte						0	0
Rangfolge der Bewerber							

I. Allgemeines

Die Versorgung der Einwohner und ortsansässigen Unternehmen mit Energie ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei befindet sich die Energieversorgung derzeit in einer Phase des Umbruchs. Insbesondere die Verteilnetzbetreiber stehen vor Herausforderungen, die vor Ort zu lösen sind und die örtliche Gemeinschaft betreffen.

Bei der Auswahl des künftigen Netzbetreibers erlegt der Gesetzgeber der Gemeinde die Verantwortung für die Durchführung eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens auf, das spätestens alle 20 Jahre stattfinden muss. In diesem Verfahren soll der Netzbetreiber ermittelt werden, der nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung, seiner fachlichen Kompetenz und seinem Betriebskonzept am besten geeignet ist, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherzustellen. In der zeitpunktbezogenen Eröffnung des Konzessionswettbewerbs erschöpft sich jedoch nicht die Aufgabe der Gemeinde. Vielmehr muss sie auch während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ihre Planungshoheit sichern und zu diesem Zweck auf den Netzbetreiber und den Netzbetrieb Einfluss nehmen können. Damit wird der durch die Gemeindeorgane vermittelten wirksamen Teilnahme der Gemeindebürger an den Angelegenheiten des örtlichen Gemeinwesens Rechnung getragen.

Aus der Bindung der Gemeinde an das Diskriminierungsverbot folgt, dass die Auswahlkriterien so transparent gemacht werden, dass alle Bewerber vorab erkennen können, worauf es der Gemeinde Rennau bei der Bewertung der Angebote ankommt. Die Gemeinde Rennau eröffnet einen Konzeptwettbewerb. Die Bewerber sollen mit ihrem vorhandenen Know-how darlegen, wie sie den künftigen Netzbetrieb in der Gemeinde Rennau gestalten wollen. Der Konzeptwettbewerb bringt es mit sich, dass den Bewerbern ein großer Freiraum eingeräumt wird. Um eine Vergleichbarkeit der Angebote herstellen zu können, wurden sachgerechte Wertungskriterien gebildet. Die wesentlichen Einzelheiten der Leistung werden unter Punkt II. beschrieben.

II. Zu den Wertungskriterien

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen eine Orientierungshilfe für die Bewerber dar, was die Gemeinde Rennau von den verbindlichen Angeboten erwartet.

1. Ziele des § 1 EnWG

Bewertet werden unter Nr. 1 alle Zusagen des Bewerbers, die dieser in seinem Angebot zu den nachfolgend erläuterten (Unter-) Unterkriterien trifft. Nach dem Willen des Gesetzgebers aus der Gesetzesbegründung zur Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG) soll sich die Bewertung an „netzbezogenen Aspekten“ orientieren. Damit ist eine Berücksichtigung von Zielen des Energievertriebs im vorliegenden Konzessionsverfahren nicht zulässig.

1.1. Sicherheit des Netzbetriebs

Die Bewerber sollen ein in sich geschlossenes und überzeugendes Betriebskonzept für den künftigen Gasnetzbetrieb in der Gemeinde Rennau vorlegen. Das Konzept ist aus den bisherigen Erfahrungen als Netzbetreiber heraus zu entwickeln. Die Rechtsprechung misst diesem Unterkriterium eine herausgehobene Bedeutung zu.

1.1.1. Investitionen in das Netz

Die Darstellung soll Angaben enthalten, wie das Netz langfristig entwickelt wird und aus der Zielnetzplanung die konkreten Maßnahmen zum Netzausbau, Erneuerung und Instandhaltung abgeleitet werden. Die Gemeinde erwartet in diesem Zusammenhang die Erläuterung der Finanz-, Sach- und Personalausstattung, den Anforderungen des Netzbetreibers an die technische Sicherheit des Netzes und die Datenpflege. Der Bewerber soll außerdem darlegen, wie das Netz in Rennau in das bestehende Netzbetriebskonzept eingebunden wird und welche Investitionen während der Laufzeit des Konzessionsvertrags veranschlagt werden. Dabei ist der Investitionsbedarf für den Umbau des Netzes zur Bewältigung der Energiewende näher zu beleuchten.

1.1.2. Instandhaltungsstrategie

Neben dem Investitionsbedarf spielt die Instandhaltungsstrategie des Bewerbers eine zentrale Rolle. Der Bieter muss darlegen, wie er die fortlaufende und nachhaltige Pflege des Netzes bewerkstelligt.

1.1.3. Störfallmanagement

In dieser Kategorie ist das eigene Störfallmanagement darzustellen. Dies umfasst das Bereitschaftskonzept einschließlich der tatsächlichen Anfahrtszeiten und welche Entstörungsmaßnahmen mit eigenem oder fremden Personal und welchen Betriebsmitteln durchgeführt werden. Erläutert werden müssen auch die Vorstellungen, wie durch den Bewerber Störungsfälle in Rennau künftig bearbeitet werden sollen.

1.1.4. Ungefährlichkeit der Verteilungsanlagen

Die technische Sicherheit der Verteilungsanlagen ist von besonderer Wichtigkeit für die Unversehrtheit von Menschen und Sachen. Erwartet werden in dieser Kategorie Aussagen zu den innerbetrieblichen Anforderungen an den Zustand der Anlagen und ihre Sicherung gegen Fremdeinwirkung.

1.2. Preisgünstigkeit

Das Kriterium der Preisgünstigkeit bezieht sich allein auf die nicht rabattierten Netzentgelte. Die Berücksichtigung von Produkten des Energievertriebs (Grundversorgungspreise, Konditionen für Sondervertragskunden) können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerber werden gebeten, zum Nachweis die aktuellen Preisblätter ihrem Angebot beizufügen.

1.2.1. Aktuelle Netzentgelte

Abgefragt werden die Kosten für einen typisierten Abnahmefall mit Standardlastprofil von 20.000 kWh/a in Niederdruck einschließlich der Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung. Grundlage ist das Preisblatt 2016.

1.2.2. Aktuelle BKZ/Hausanschlusskosten

Anzugeben sind hier die vom Netzbetreiber gegenwärtig verlangten Baukostenzuschüsse in Niederdruck.

1.2.3. Entwicklung der Netzentgelte

Die Gemeinde erwartet eine nachvollziehbare Prognose, wie sich die Netzentgelte in Rennau unter dem neuen Konzessionsnehmer entwickeln werden. Dabei sind die Prämissen ebenso aufzuzeigen wie die vom Bewerber erkannten Unsicherheiten bei seiner Prognose.

1.3. Verbraucherfreundlichkeit

Die Auswahl des Netzbetreibers gehört zur Daseinsvorsorge durch die Kommune, die sich insoweit auch als Interessenvertreter der Einwohner versteht. Die Verbraucherfreundlichkeit gehört daher neben dem sicheren Netzbetrieb zu den wichtigen Auswahlkriterien.

1.3.1. Erreichbarkeit 24/7

Der Bewerber soll darlegen, über welche Kommunikationskanäle eine Störungsstelle für Mitteilungen von Letztverbrauchern an 24 Stunden/Tag und 7 Tagen/Woche zur Verfügung steht und welche Mitteilungen gemacht werden können. Ergänzend soll beschrieben werden, ob der Leistungsumfang auch für die Einwohner von Rennau zur Verfügung stehen würde.

1.3.2. Persönliche Erreichbarkeit

Die Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs wird auch an der Erreichbarkeit persönlicher Ansprechpartner für alle Fragen des Netzbetriebs und Netzanschlusses in einem ortsnahen Büro mit entsprechend kurzen Anfahrtszeiten für Serviceleistungen beim Kunden festgemacht.

1.3.3. Umsetzung der Vorgaben aus Anhang I der RL 2009/73/EG

Weiter werden Ausführungen erbeten, welche verbraucherschützenden Vorgaben aus dem Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG (EU-Erdgasbinnenmarktrichtlinie) der Bewerber bereits umgesetzt hat und welche Maßnahmen für die Umsetzung geplant sind.

1.4. Effizienz

Es wird erwartet, dass der Bewerber in diesem Teilkonzept darstellt, wie er einen effizienten Netzbetrieb vor Ort gewährleisten will.

1.4.1. Effizienzwert nach ARegV

Gefragt wird nach dem Effizienzwert, unabhängig davon, ob der Bewerber am Regelverfahren oder am vereinfachten Verfahren teilgenommen hat.

1.4.2. Kosteneffizienz

An dieser Stelle besteht die Gelegenheit, das kaufmännische Netzbetriebskonzept darzustellen. Angaben können gemacht werden zur Gewährleistung einer effizienten Organisations- und Personalstruktur oder zu Effizienzpotenzialen durch Nutzung von Synergien im Zuge der Netzübernahme.

1.5. Umweltverträglichkeit

Das energiewirtschaftliche Ziel einer umweltverträglichen Versorgung wird durch drei Unterkriterien definiert.

1.5.1. Konzept zum Einsatz umweltfreundlicher Materialien

Der Bewerber soll sein unternehmerisches Konzept zum Einsatz umweltfreundlicher Materialien beim Netzbetrieb erläutern.

1.5.2. Konzept zur Vermeidung von CO₂-Emissionen

Das Netzbetriebskonzept soll auch Ausführungen zu den in der Vergangenheit ergriffenen und für die Zukunft geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen enthalten.

1.5.3. Öffentlichkeitsarbeit zur umweltverträglichen Energieversorgung

Es soll dargestellt werden, welche Anstrengungen der Bewerber unternehmen möchte, um die Einwohner von Rennau durch Öffentlichkeitsarbeit über eine umweltverträgliche Energieversorgung zu unterrichten.

2. Konzessionsvertrag

Der Musterkonzessionsvertrag enthält Mindeststandards, die nicht zum Nachteil der Bewerber abgeändert werden dürfen. Durch den Mindeststandard werden aus Sicht der Gemeinde die wechselseitigen Rechte und Pflichten bereits gut abgebildet, weshalb bei einer unveränderten Einreichung in jeder der folgenden Wertungskategorien 7 Punkte erreicht werden.

Die Kommunen erwarten von den Bewerbern, dass diese Mindeststandards deutlich übertroffen werden, wobei das Verbot aus § 3 KAV von den Bewerbern zu berücksichtigen ist. Die Zusagen zur Erhöhung des Leistungsniveaus in den Unterkategorien (2.1 – 2.6) sollen in den Vertrag im Änderungsmodus eingearbeitet werden, damit während der Vertragslaufzeit die Rechte und Pflichten der Parteien unmittelbar aus der Vertragsurkunde ersichtlich sind.

2.1. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben stellen die Gegenleistung des Netzbetreibers für die Konzession dar. Es sind die höchstzulässigen Konzessionsabgaben für jeden Abnahmefall zu zahlen.

2.1.1. Recht der Kommune auf Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erwartet Aussagen dazu, ob und in welchem Turnus Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgabe angeboten werden.

2.1.2. Weiterzahlung KA über § 48 Abs. 4 EnWG hinaus

Erfragt wird die Bereitschaft des Bieters, sich vertraglich zur Zahlung der Konzessionsabgabe über das Karenzjahr nach § 48 Abs. 4 EnWG hinaus zu verpflichten, falls sich am Ende der Vertragslaufzeit die Netzübergabe verzögert und dies nicht auf ein Versäumnis der Gemeinde zurückzuführen ist.

2.1.3. Dokumentation durch WP-Testat

Die Gemeinde erwartet Aussagen, ob die Zahlungen der Konzessionsabgabe durch den künftigen Konzessionsnehmer testiert werden.

2.1.4. Anpassung KA bei Rechtsänderungen

Der Bewerber kann das durch den Musterkonzessionsvertrag beschriebene Leistungsniveau durch Aussagen anheben, ob und wie auf die Änderung der KAV während der Vertragslaufzeit reagiert werden würde.

2.2. Netzbetrieb

Zwei Unter-Unterkriterien werden zum Netzbetrieb festgelegt.

2.2.1. Dokumentation und Auskünfte zum Leitungsnetz

Im Rahmen des Netzbetriebs muss der Bewerber schon im eigenen Interesse eine Anlagendokumentation unterhalten. Der Bewerber soll Aussagen dazu machen, ob und in welchem Umfang er der Kommune und Dritten seine (elektronischen) Planwerke zur Verfügung stellt und Auskünfte zu den Leitungstrassen zu erteilen

2.2.2. Einwirkungsmöglichkeiten des Konzessionsgebers

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es legitim, dass die Kommune auch während der Laufzeit des Vertrags Einfluss auf den Netzbetrieb nimmt. Der Bewerber soll darlegen, welche Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Kommune bei Infrastrukturprojekten eingeräumt werden.

2.3. Baumaßnahmen

Baumaßnahmen müssen stets eng abgestimmt werden. Aus Sicht der Gemeinde sind folgende Aspekte relevant für die Auswahl des künftigen Netzbetreibers:

2.3.1. Erweiterung der Gewährleistungsrechte

Die Gemeinde ist Eigentümerin der für die Leitungsrechte in Anspruch genommenen Grundstücke und Trägerin der Straßenbaulast. Ihr Integritätsinteresse geht dahin, dass die Oberflächen nach Abschluss einer Baumaßnahme nachhaltig und gemäß den Regeln der Technik wiederhergestellt werden. Der Bewerber kann Vorschläge machen, wie er das Integritätsinteresse der Gemeinde gewährleisten will.

2.3.2. Mitverlegung von Leerrohren

Gefragt wird, ob die Gemeinde Leerrohre für eigene Zwecke anlässlich von Baumaßnahmen des Netzbetreibers mitverlegen darf.

2.3.3. Änderung von Oberflächen

Der Bewerber kann das Leistungsniveau des Konzessionsvertrags dadurch anheben, dass er der Gemeinde die Option anbietet, sich bei der Wiederherstellung der Oberfläche nach einer Baumaßnahme für eine Veredelung zu entscheiden.

2.4. Sonderkündigungsrecht

Erwartet wird die Einräumung eines ordentlichen Sonderkündigungsrechts für die Kommune, damit sie sich nicht zwangsläufig auf die gesetzlich vorgesehene Maximallaufzeit von 20 Jahren verpflichtet. Auf diese Weise hat sie grundsätzlich die Option, mittelfristig einen neuen Konzessionswettbewerb durchzuführen um neuen Herausforderungen aus der Energiewende gerecht werden zu können.

2.5. Informationsrechte der Stadt

Informationsrechte sind für die Kommunen von hervorgehobener Bedeutung, weil sie dann ihre eigene Planung entsprechend ausrichten kann.

2.5.1. Allgemeine Informationsrechte

Die allgemeinen Informationsrechte betreffen das laufende Vertragsverhältnis. Im Wesentlichen wird es um die Abstimmung von Baumaßnahmen gehen. Hierin muss sich der Informationsaustausch aber nicht erschöpfen.

2.5.2. Informationsrechte zu Vertragsende

Bewertet wird darüber hinaus, welche Zusagen für den Informationsaustausch zum Vertragsende für die Vorbereitung des folgenden Konzessionsverfahrens gemacht werden.

2.6. Endschaftsregelungen

Aus den Endschaftsregelungen ergibt sich, zu welchen Konditionen das Gasverteilernetz nach dem Ende des Konzessionsvertrags übernommen werden kann. Mit der vertraglichen Festlegung von Rahmenbedingungen wird der Kommune die Einhaltung der Vergabe der Leitungs- und Wegerechte im Wettbewerb erleichtert.



Schlack & Krtschil Rechtsanwälte | Friedrichstr. 4 | 53111 Bonn

Unternehmen

Name

Straße

PLZ Ort

Unser Az.
Bitte immer angeben

Ulrich Schlack
0228/9 65 00 20 - 13

Bonn, den

Eröffnung der Angebotsphase Verfahrensunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Veröffentlichung der Gemeinde Rennau im Bundesanzeiger vom 12. Mai 2015 haben Sie für Ihr Unternehmen das Interesse bekundet, ein Angebot zum Abschluss von Konzessionsverträgen in der Sparte Gas mit der Gemeinde Rennau abzugeben.

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Angebotsabgabe. Bitte bestätigen Sie uns unverzüglich per E-Mail den Erhalt der Verfahrensunterlagen und dass sich alle Dateien auf der beigefügten CD-ROM öffnen lassen.

Zunächst stellen wir den geplanten Verfahrensablauf näher vor. Im Anschluss daran erläutern wir, welche Eignungsnachweise mit dem Angebot vorgelegt werden müssen, und geben nähere Erläuterungen zu den Verfahrensunterlagen.

I. Verfahrensablauf

Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen.

1. Kommunikation, Bieterfragen

Die Kommunikation während des Verfahrens ist ausschließlich über unsere Kanzlei und ausschließlich elektronisch abzuwickeln, soweit die Versendung per E-Mail nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Um ein Höchstmaß an Transparenz und Gleichbehandlung zu schaffen, werden alle Beteiligte gebeten, Fragen, Anregungen und Rügen an folgende Adresse zu senden:

info@sk-energierecht.de.

Fragen, die alle Bewerber angehen, werden anonymisiert und per E-Mail allen Bewerbern gleichzeitig zusammen mit der Antwort zur Verfügung gestellt. Fragen, die sich auf das eigene Angebot beziehen und vertraulich behandelt werden sollen, kennzeichnen Sie bitte entsprechend. In diesem Fall erfolgt eine Antwort ausschließlich an den anfragenden Bewerber.

Bitte machen Sie von dem Angebot, Fragen zu stellen oder Hinweise auf Unklarheiten zu geben, Gebrauch. Es entsteht keinem Bieter ein Nachteil, sondern dient der zügigen Verfahrensdurchführung. Dies ist im Interesse aller Beteiligten.

2. Angebotsfrist

Mit der Versendung dieses Schreibens beginnt die Angebotsphase. Sie werden aufgefordert, ein verbindliches Angebot zu erstellen und bis zum

[Datum]; 12:00 Uhr

einzureichen.

Das Angebot ist rechtsverbindlich unterschrieben an die Kanzleianschrift zu senden. Maßgeblich ist der Posteingang, wobei zur Fristwahrung auch die Übersendung per Fax (ohne Anlage) genügt. Eine Angebotsabgabe per Email ist nicht zulässig.

Das Angebot sollte eine in sich geschlossene Darstellung Ihres Netzbetriebskonzepts enthalten. Die Orientierung an den Wertungskriterien ist wünschenswert, aber nicht zwingend.

Das verbindliche Angebot ist von jedem Bewerber eigenverantwortlich auf die Vereinbarkeit mit dem Nebenleistungsverbot aus § 3 KAV auszugestalten. Es kann jedoch im Einzelfall fraglich sein, ob Zusagen noch zulässig oder bereits vom Verbot erfasst sind. **Alle Bewerber mögen bei Abgabe des verbindlichen Angebots erklären, ob sie vorab und aufschiebend bedingt ihre Zustimmung für den Fall erklären, dass die Gemeinde aus Gründen der Vorsicht einzelne Zusagen mit Blick auf § 3 KAV aus dem Angebot streichen möchte.** Sollte der Fall relevant werden, wird mit dem betroffenen Bewerber ein Aufklärungsgespräch geführt, in dem die unterschiedlichen Rechtsauffassungen ausgetauscht werden. Erteilt der Bewerber nicht die Zustimmung, kann die Gemeinde das Angebot nicht unter Einschränkungen annehmen und behält sich vor, das Angebot auszuschließen.

Alle Bewerber werden gebeten, ihre Angebote auch auf einem elektronischen Datenträger (USB-Stick, CD-ROM) einzureichen. Dies erleichtert die Verteilung der Unterlagen an die kommunalen Gremien. Werden Geschäftsberichte eingereicht, die nicht unmittelbar Gegenstand des Angebots sind, ist ein Link zum Download ausreichend. Bei Widersprüchen gilt das schriftliche Angebot.

3. Bindefrist

Das Angebot ist zwingend mit der Erklärung zu versehen, dass sich Ihr Unternehmen bis zum

[Datum]

gebunden sieht (Bindungsfrist). Vorbehalte jedweder Art, insbesondere Gremienvorbehalte, dürfen im verbindlichen Angebot nicht enthalten sein. Verstöße führen zu einem zwingenden Angebotsausschluss.

4. Präsentationstermin

Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, nach Abgabe des verbindlichen Angebots das eigene Unternehmen und das Angebot vor einem Gremium der Gemeinde zu präsentieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden jedem Bewerber ein fester Zeitrahmen vorgegeben und auch sonst gleiche Rahmenbedingungen eröffnet. Ziel des Präsentationstermins ist die Aufklärung von offenen Punkten und ein gegenseitiges Kennenlernen. Die Erkenntnisse aus dem Präsentationstermin gehen in die Bewertung der Angebote ein. Allerdings kann zu diesem Zeitpunkt das schriftliche Angebot nicht mehr nachgebessert werden, z. B. durch Einreichung weiterer Unterlagen. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, alle Verständnisfragen bis zum Ende der Angebotsfrist gestellt zu haben.

Die Präsentationstermine sind für die **[Datum]** geplant. Genaue Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bitte berücksichtigen Sie bereits jetzt diesen Zeitraum in Ihrer Terminplanung.

5. Beratung und Beschlussfassung

Im Anschluss an die Präsentation werden die Angebote anhand der Bewertungsmatrix ausgewertet. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt voraussichtlich im **Datum**.

6. Vorabinformation, Vertragsschluss

Nach Auswahl des besten Angebots wird die Gemeinde die unterliegenden Bewerber über den Namen des obsiegenden Bewerbers sowie die Gründe, weshalb das eigene Angebot nicht berücksichtigt wird und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informieren. Auch der bestplatzierte Bewerber wird eine Benachrichtigung erhalten.

II. Eignungsnachweise

Dem verbindlichen Angebot muss der Nachweis über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für den Netzbetrieb beigelegt sein. Dieser Nachweis kann durch die Vorlage einer Genehmigung nach § 4 EnWG (Befugnis zum Netzbetrieb) erfolgen.

Ist eine solche Genehmigung nicht vorhanden, weil der Bewerber schon vor Inkrafttreten des EnWG 1998 als Gasverteilernetzbetreiber tätig war, genügt eine schlüssige Darstellung der Eignung.

Bewerber, die einer Genehmigung nach § 4 EnWG bedürfen, diese aber noch nicht haben, müssen die Genehmigung noch nicht mit dem verbindlichen Angebot vorlegen. Allerdings ist die Eignung so konkret nachzuweisen, dass die Erteilung einer Genehmigung zuverlässig eingeschätzt werden kann. Bedient sich der Bewerber eines anderen Netzbetreibers, ist notwendig aber auch ausreichend, dass die Eignung des Dritten nach den vorstehend beschriebenen Maßstäben nachgewiesen wird und die Zusage vorgelegt wird, dass der Bewerber auf die für den Netzbetrieb erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zum Betrieb des Gasverteilernetzes in Rennau zugreifen kann. Die Nachweise müssen erkennen lassen, in welchem Umfang die

Inanspruchnahme von Fremdleistungen geplant ist. Sind Kernaufgaben des Netzbetriebs betroffen, muss das Drittunternehmen zusagen, diese Leistungen unmittelbar selbst zu erbringen.

III. Verfahrensunterlagen, Bewertungsmatrix

Mit diesem Schreiben erhalten Sie folgende Unterlagen auf einer CD-ROM:

- Bewertungsmatrix,
- Erläuterungen zur Bewertungsmatrix,
- einen Musterkonzessionsvertrag.

1. Bewertungsmatrix

Die Bewertungsmatrix ist von der Gemeindevertretung am [Datum] beschlossen worden und wird im Laufe des Verfahrens nicht verändert.

In der Bewertungsmatrix sind das Oberkriterium „Ziele des § 1 EnWG“ mit 70 % an der Gesamtpunktevergabe und das Oberkriterium „Konzessionsvertrag“ mit 30 % eingestellt. Unter diesen Oberkriterien sind jeweils Unterkriterien vorgesehen, die weiter in Unter-Unterkriterien untergliedert sind. Die Gewichtung eines jeden Wertungskriteriums ist angegeben. Die Unterkriterien zum Oberkriterium „Konzept für den Gasnetzbetrieb“ entsprechen den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, die nach § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG, die bei der Auswahl des künftigen Netzbetreibers zu berücksichtigen sind.

Verlangt wird ein Konzeptwettbewerb, der den Bewerbern einen möglichst großen Freiraum bietet. In einer separaten Anlage finden Sie Erläuterungen zu den (Unter-) Unterkriterien. Diese Erläuterungen geben Anhaltspunkte für den Erwartungshorizont der Kommunen.

Der Musterkonzessionsvertrag beinhaltet die verbindlichen Standards, die Ihr Angebot enthalten muss. Eine Abänderung der Standards zum Nachteil der Kommune ist nicht zulässig und führt zum Angebotsausschluss. Wie Sie der Bewertungsmatrix entnehmen können, werden für die Anhebung des verbindlichen Standards weitere Punkte vergeben. Eine Abänderung zum Vorteil der Kommunen ist daher zulässig und wird gewünscht. Die Einhaltung des Verbots aus § 3 KAV obliegt den Bewerbern. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, wird Ihnen der Musterkonzessionsvertrag als Word-Datei zur Verfügung gestellt. Bitte tragen Sie Ihre Ergänzungen im Änderungsmodus ein.

2. Bewertungsmaßstab

Die Angebote werden hinsichtlich Nachvollziehbarkeit, Detailtiefe und Verbindlichkeit der Ausführungen bewertet. In jeder Kategorie können zwischen 0 und 10 Punkten erreicht werden. Die Angebote werden nach dem bekannten Schulnotensystem verwendet. Für ein *sehr gut* werden 10 bzw. 9 Punkte vergeben, für ein *gut* 8 bzw. 7 Punkte, für ein *befriedigend* 6 bzw. 5 etc. Wegen der herausragenden Relevanz der Ziele des § 1 EnWG müssen in den Unterkategorien 1.1 bis 1.5 mindestens drei Punkte (*ausreichend*) erreicht werden.

Die Angebote werden für sich und zunächst ohne Rücksicht auf die übrigen Angebote bewertet. Ein Abgleich mit den Konkurrenzangeboten findet in einem zweiten Schritt und getrennt für

Jede einzelne Wertungskategorie statt, wenn mehrere Angebote ein „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, etc. erzielen und zusätzlich eine Binnendifferenzierung erforderlich wird.

Wird der Konzessionsvertrag unverändert angeboten, erhält der Bewerber in jeder Unterkategorie zum Oberkriterium „Konzessionsvertrag“ 7 Punkte, sofern der Musterkonzessionsvertrag bereits vollständige Regelungen zu einem Wertungskriterium enthält.

Für die Punkteverteilung gilt folgender Bewertungsmaßstab:

10 Punkte	Hervorragende Umsetzung des Leistungsziels
9 Punkte	Sehr gute Umsetzung des Leistungsziels
8 Punkte	Gute Umsetzung des Leistungsziels
7 Punkte	Insgesamt noch gute Umsetzung des Leistungsziels
6 Punkte	Zufriedenstellende Umsetzung des Leistungsziels
5 Punkte	Insgesamt noch zufriedenstellende Umsetzung des Leistungsziels
4 Punkte	Angebot mit deutlichen Mängeln, aber insgesamt ausreichender Umsetzung des Leistungsziels
3 Punkte	Angebot mit deutlichen Mängeln, das aber gerade noch die Umsetzung des Leistungsziels erwarten lässt
2 Punkte	Angebot, das das Leistungsziels nicht mehr umsetzt, aber immerhin noch brauchbare Ansätze zeigt
1 Punkt	Angebot, das das Leistungsziels nicht mehr umsetzt und auch keine brauchbaren Ansätze zeigt
0 Punkte	Es fehlt überhaupt an Angaben zu einem Wertungskriterium

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schlack
Rechtsanwalt

Konzessionsvereinbarung für das Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung

zwischen

der [Name], [Adresse], vertreten durch [Organ]

- Kommune -

und

der [Name], [Adresse], vertreten durch [Organ]

- Gasverteilernetzbetreiber -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Wegenutzung

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber erhält von der Kommune das Recht, die der Verfügung der Kommune unterliegenden öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb des Gasverteilernetzes der Allgemeinen Versorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu nutzen. Öffentliche Verkehrswege sind sämtliche öffentlichen Straßen und Wege im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf Verlangen der Kommune wird der Gasverteilernetzbetreiber stillgelegte Gasverteileranlagen auf seine Kosten ausbauen. Die Kommune wird dieses Verlangen nur stellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausbau hat, insbesondere wenn die Existenz der stillgelegten Anlagen gemeindliche Vorhaben behindert.
- (3) Der Gasverteilernetzbetreiber wird als Leitungstrassen die vorhandenen Gehwege verwenden und den Aufbruch von Straßenoberflächen weitestgehend vermeiden. Ausnahmen können zwischen den Parteien abgestimmt werden. Bei neu hergestellten oder neu ausgebauten Straßen (Baumaßnahme liegt nicht länger als 5 Jahre zurück) verpflichtet sich der Gasverteilernetzbetreiber, Aufbrüche zur Verlegung von Leitungen nur in Ausnahmefällen (Beseitigung von Störungen) vorzunehmen und den Ausnahmefall gegenüber der Kommune jeweils zu begründen.

§ 2 Grundstücksnutzung

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber erhält von der Kommune das Recht, gemeindliche Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Gasverteilernetzes der Allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Parteien werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung einschließlich einer angemessenen Vergütungszahlung an die Kommune treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.
- (2) Sofern die Kommune eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Gasverteileranlagen in Anspruch genommen sind, wird sie den Gasverteilernetzbetreiber darüber informieren

und auf ihre Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen. Der Gasverteilernetzbetreiber trägt die Kosten der Eintragung.

§ 3 Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet ist in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellt.

II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Kommune erhält Konzessionsabgaben im rechtlich nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Umfang. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Kommune bis zu 25.000 Einwohnern nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 KAV
- 0,51 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifikunden mit Gas für Kochen und Warmwasser
 - 0,22 Cent/Kilowattstunde bei sonstigen Tariflieferungen
 - 0,03 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Sondervertragskunden.
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
- die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilernetz an Letztverbraucher durch den Gasverteilernetzbetreiber;
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilernetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilernetz durch den Gasverteilernetzbetreiber an Weiterversorger, die den Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilernetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterversorger, die den Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).

§ 5 Zahlung und Dokumentation der Konzessionsabgaben

[Vom Bewerber auszufüllen.]

§ 6 Weitere Leistungen des Netzbetreibers

Der Gasverteilernetzbetreiber gewährt für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Kommune einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Diese Regelung gilt auch zugunsten von nicht im Wettbewerb stehenden Einrichtungen und Unternehmen der Kommune, soweit konzessionsabgabenrechtlich zulässig. Der Gasverteilernetzbetreiber wird den Preisnachlass in der Rechnung offen ausweisen.

III. Kapitel: Betrieb und Bau / Folgepflicht und Haftung

§ 7 Betrieb des Gasverteilernetzes

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber wird das Gasverteilernetz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. Er wird dabei die Betriebsweise wählen, die zu einem möglichst sparsamen und umweltschonenden Einsatz des Gases führt. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit der Gasverteilernetzbetreiber durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe, Störungen des vorgelagerten Netzes) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Der Gasverteilernetzbetreiber wird jeden Interessenten im Konzessionsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an das Gasverteilernetz anschließen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Falls aus technischen Gründen die Gasversorgung im Konzessionsgebiet nur eingeschränkt möglich ist, wird der Gasverteilernetzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, die Interessen der Kommune vorrangig berücksichtigen.

§ 8 Baumaßnahmen am Gasverteilernetz

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber wird die mit Baumaßnahmen am Gasverteilernetz verbundenen Beeinträchtigungen für die Kommune und ihre Einwohner auf das erforderliche Maß beschränken. Der Gasverteilernetzbetreiber wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Kommune insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen am Gasverteilernetz, die nicht nur zu geringfügigen Aufbrüchen führen, wird der Gasverteilernetzbetreiber sich mit der Kommune abstimmen. Weitergehende Informations- und Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Sofern die Kommune im Zeitraum und am Ort der geplanten Baumaßnahmen Aufbrüche vornimmt, ist der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet, diese gemeinsam mit der Kommune zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen.
- (3) Bei Baumaßnahmen hat der Gasverteilernetzbetreiber die Anlagen der Kommune zu sichern. Der Gasverteilernetzbetreiber übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflichten für die von ihm veranlassten Baumaßnahmen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der Gasverteilernetzbetreiber die Verkehrswege der Kommune wiederherstellen.
- (4) Über abgeschlossene Baumaßnahmen findet eine gemeinsame Abnahme statt, über die ein Protokoll errichtet wird. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, ist der Gasverteilernetzbetreiber zur Nachbesserung verpflichtet. Kommt der Gasverteilernetzbetreiber seiner Pflicht zur Nachbesserung nicht nach, kann die Kommune eine Frist setzen und nach Ablauf die Mängel auf Kosten des Gasverteilernetzbetreibers selbst beseitigen. Weitergehende Rechte der Kommune bleiben unberührt.

- (5) Der Gasverteilernetzbetreiber stellt der Kommune zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

§ 9 Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber ist auf Verlangen der Kommune verpflichtet, die Gasverteileranlagen dauerhaft oder vorübergehend zu verlegen, wenn dies im öffentlichen Interesse der Kommune notwendig ist. Die Verpflichtung zur Nutzung von Straßenaufbrüchen der Kommune nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ist anwendbar.
- (2) Der Gasverteilernetzbetreiber trägt die Kosten der Umverlegung.

§ 10 Haftung

Der Gasverteilernetzbetreiber haftet gegenüber der Kommune für Schäden, die dieser bei Betrieb oder Bau des Gasverteilungsnetzes entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft

§ 11 Laufzeit

- (1) Diese Konzessionsvereinbarung hat eine Laufzeit vom XX.XX.201X bis zum XX.XX.201X.
- (2) Die Kommune kann diese Konzessionsvereinbarung mit Wirkung zum XX.XX.20XX mit einer Frist von 30 Monaten schriftlich kündigen.

§ 12 Sonderkündigung

Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieser Konzessionsvereinbarung ein Unternehmen neu einen beherrschenden Einfluss entsprechend der Definition des § 17 des Aktiengesetzes auf den Gasverteilernetzbetreiber ausüben kann, steht der Kommune ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kommune hat in diesem Fall das Recht, binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diese Konzessionsvereinbarung mit einer Frist von 24 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei rein konzerninternen Umstrukturierungen.

§ 13 Abstimmungs- und Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber ist in den letzten drei Jahren der Laufzeit der Konzessionsvereinbarung verpflichtet, sich vor Baumaßnahmen mit einem erheblichen Umfang mit der Kommune abzustimmen. Dies gilt nicht für Baumaßnahmen, zu denen der Gasverteilernetzbetreiber rechtlich zwingend verpflichtet ist.
- (2) Weiterhin ist der Gasverteilernetzbetreiber in den letzten drei Jahren der Laufzeit der Konzessionsvereinbarung verpflichtet, der Kommune auf Aufforderung hin Informationen über die für eine Übernahme des Netzes relevanten technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu übergeben.
- (3) Die Übergabe der Daten kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Kommune vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Kommune kann den Gasverteilernetzbetreiber auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht vollständig erfüllt wurde.

§ 14 Übertragung des Gasverteilernetzes

- (1) Nach Ende dieser Vereinbarung ist der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet, die Gasverteileranlagen im Konzessionsgebiet an die Kommune oder an ein von der Kommune benanntes Unternehmen zu übereignen, sofern nicht die Parteien eine neue Konzessionsvereinbarung eingehen.
- (2) Diese Verpflichtung umfasst alle Gasverteileranlagen im Konzessionsgebiet, die für einen Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, einschließlich der Anlagen, die gleichzeitig zusätzliche Funktionen haben.
- (3) Als Preis für die Gasverteileranlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Sie bemisst sich am **[Bewertungsmaßstab vom Bewerber einzutragen]**. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Konzessionsabgabe besteht auch nach Ende dieser Vereinbarung bis zum Übergang des Netzbetriebs auf ein neues Unternehmen oder dem Abschluss einer weiteren Konzessionsvereinbarung mit dem Gasverteilernetzbetreiber, soweit nicht die Kommune eine Verzögerung des Übergangs des Netzbetriebs zu vertreten hat; bereicherungsrechtliche und anderweitige gesetzliche Ansprüche der Kommune bleiben unberührt.

§ 15 Technische Entflechtung und Einbindung; Kosten

[Vom Bewerber auszufüllen.]

§ 16 Verbleibende Anlagen der Gasverteilernetzbetreiber

- (1) Gasverteileranlagen, die nicht an den Erwerber übertragen werden, dürfen von dem Gasverteilernetzbetreiber auch nach Ende dieser Vereinbarung für weitere 10 Jahre im Konzessionsgebiet betrieben werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung setzt den Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit der Kommune voraus. Gleiches gilt für stillgelegte Gasverteileranlagen, soweit die Kommune nicht deren Entfernung verlangen kann.
- (2) Für diese bei dem Gasverteilernetzbetreiber verbleibenden Anlagen gelten die Regelungen zur Wegenutzung, zum Betrieb (einschließlich Rückbau), Baumaßnahmen, Folgepflicht/Folgekosten und Haftung auch nach Ende dieser Vereinbarung.

V. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 17 Übertragung der Konzessionsvereinbarung

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber darf diese Konzessionsvereinbarung nur mit der schriftlichen Zustimmung der Kommune übertragen.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein entsprechend der Definition des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen erfolgt. In den übrigen Fällen steht es im freien Ermessen der Kommune, ob sie die Zustimmung erteilt.

§ 18 Sicherung des Netzeigentums

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber darf das Eigentum an dem Gasverteilernetz im Konzessionsgebiet ohne Zustimmung der Kommune nicht übertragen.
- (2) Der Gasverteilernetzbetreiber darf das Gasverteilernetz ohne Zustimmung der Kommune nicht vermieten oder verpachten.
- (3) Es steht im freien Ermessen der Kommune, ob sie eine in diesem Paragraphen vorbehaltene Zustimmung erteilt. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Gasverteilernetzbetreiber seine Übertragungsverpflichtung am Ende dieser Vereinbarung erfüllen kann.
- (4) Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen nicht die Übereignung stillgelegter und ausgebauter Gasverteileranlagen. Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen auch nicht die Übereignung, Vermietung oder Verpachtung nur einzelner Gasverteileranlagen an angeschlossene Kunden und an vor- oder nachgelagerte Netzbetreiber.

§ 19 Umsetzung von Entflechtungsvorgaben

- (1) Der Gasverteilernetzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen einer vorgeschriebenen oder freiwilligen rechtlichen Entflechtung im Sinne des § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes Rechte aus dieser Konzessionsvereinbarung dem entflochtenen Netzbetreiber zur Ausübung zu überlassen und Pflichten aus dieser Konzessionsvereinbarung durch den entflochtenen Netzbetreiber erfüllen zu lassen.
- (2) Der Gasverteilernetzbetreiber wird der Kommune mitteilen, wenn der vorstehende Absatz zur Anwendung kommt. Der Gasverteilernetzbetreiber steht auch in diesem Fall gegenüber der Kommune für die Erfüllung dieser Konzessionsvereinbarung ein.

§ 20 Teilnichtigkeit

- (1) Sofern eine Bestimmung dieser Konzessionsvereinbarung unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Parteien werden, falls rechtlich zulässig, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

§ 21 Schriftform / Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Konzessionsvereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Der vorstehende Text stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar. Es gibt keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden.
- (3) Diese Konzessionsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

[Sitz XX], den _____

Rennau, den _____

(Name XX)

(Gemeinde)



Schlack & Krtschil Rechtsanwölle | Friedrichstr. 4, 5 | 53111 Bonn

Samtgemeinde Grasleben
Herrn Kai-Stephan Schulz
Leiter Fachbereich Finanzen
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Vorab per E-Mail: schulz@grasleben.de

Unser Az. 16/0084
Bitte immer angeben

Ulrich Schlack
0228/9 65 00 20 - 13

Bonn, den 29. August 2016

**Angebot für Beratung der Samtgemeinde Grasleben bei der Vergabe der Leitungs- und We-
gerechte Gas in der Gemeinde Rennau nach § 46 EnWG**

Sehr geehrter Herr Schulz,

Ich komme zurück auf unser angenehmes Telefonat vom vergangenen Donnerstag. Gerne unter-
stützen wir die Samtgemeinde Grasleben bei der Vergabe der Gaskonzession im Gemeindege-
biet Rennau. Der aktuelle Konzessionsvertrag endet zum 31. März 2017. Konzessionsnehmer ist
die LSW Netz GmbH & Co. KG aus Wolfsburg.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Samtgemeinde die nach § 46 Abs. 3 Satz 1 erforderliche
Bekanntgabe über das Ende des Konzessionsvertrags am 06. Februar 2015 im Bundesanzeiger
veröffentlicht. Die Interessenbekundungsfrist für die weitere Teilnahme am Konzessionsverfah-
ren lief am 31. August 2015 ab. Neben der LSW Netz GmbH & Co. KG hat die Stadtwerke Elm-
Lappwald GmbH ihren Hut in den Ring geworfen. Weitere Verfahrensbeteiligte werden nicht zu-
gelassen. Damit lässt sich der Beratungsaufwand für die Samtgemeinde recht zuverlässig ab-
schätzen.

I. Angebot

Als Kanzlei, die praktisch ausschließlich kommunale Energieversorger berät, ist uns die ange-
spannte Haushaltslage der Kommunen bewusst. Wir berücksichtigen bei der Angebotserstel-
lung auch ausdrücklich die Größe der Gemeinde Rennau und deren wirtschaftlichem Interesse
an dem Verfahren in Form des Konzessionsabgabenaufkommens.

Seite 1 von 4

Die Durchführung eines Konzessionsverfahrens ist ein den Städten und Gemeinden aufgezwungener Wettbewerb, der ausschließlich Kosten verursacht und Handlungsspielräume der Gemeinden einengt. Hinzu kommt, dass die Anforderungen durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Kartellbehörden so umfangreich und gleichzeitig so unberechenbar geworden sind, dass die Durchführung ohne Beratung kaum mehr möglich ist.

Wir möchten unseren Beitrag zu einer sachgerechten Lösung dadurch leisten, dass wir der Gemeinde mit einem zweigeteilten Angebot entgegenkommen möchten. Die wesentlichen Leistungen bieten wir als Festpreis an, um den Kommunen finanzielle Planungssicherheit zu geben. Zur Transparenz unseres Angebots gehört darüber hinaus, dass wir Ihnen die Konditionen für weitere Leistungen aufführen, damit sich die Entscheidungsträger auf der (Samt-) Gemeindeebene entscheiden können, ob weitere Beratungsdienste von uns erbeten werden sollen, die über das Paket mit dem Festpreis hinausgehen.

Unsere Leistungen erbringen wir auf der Basis eines Mandatsvertrags, der mit jedem einzelnen Mandanten abgeschlossen wird. Der Mandatsvertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet und regelt Datenkommunikation, Urheberrechte und unsere Haftung. Die Haftung ist auf 4 Millionen € im Einzelfall begrenzt. Den Mandatsvertrag bringe ich zum Termin am 01. September 2016 nach Grasleben mit.

1. Festpreis

Folgende Leistungen bieten wir zu einem Festpreis an:

- Ermittlung des Beratungsbedarfs der Städte in einem Vor-Ort-Termin,
- Erarbeitung rechtskonformer Auswahlkriterien in Abstimmung mit der Stadt, Erstellung einer Bewertungsmatrix aufgrund des ersten Beratungstermins
- Erstellung eines Konzessionsvertragsentwurfs mit den Mindestanforderungen, die alle Angebote erfüllen müssen (und übertreffen sollen)
- Abwicklung des Verfahrens, Beantwortung von Bieterfragen,
- Erstellung eines fortlaufenden Vergabevermerks,
- Auswertung der Angebote und Erstellung einer schriftlichen Auswertung, die den Entscheidungsgremien zur Verfügung gestellt werden kann,
- Teilnahme an der Präsentation der Bewerber,
- Entwurf für die Anschreiben an die unterlegenen Bieter mit einer individuellen Begründung,
- Mitwirkung bei der Bekanntmachung der Veröffentlichung zum Verfahrensabschluss.

Die Erbringung dieser Leistungen bieten wir für einen Pauschalbetrag von 9.000,00 € zzgl. USt. an. Reisekosten werden auf der Basis unserer Vergütungsvereinbarung (siehe dazu unten Punkt 2.) gesondert abgerechnet. Für das bessere Verständnis des Pauschalangebots und zur Abgrenzung der zusätzlichen Leistungen möchten wir unsere Kalkulationsgrundlagen näher erläutern.

30 bis 35 Stunden veranschlagen wir für die Bearbeitung des Verfahrens in unseren Kanzleiräumen. Damit sind die Anforderung der erforderlichen Daten, die Arbeiten an den Verfahrensunterlagen (Bewertungsmatrix, Konzessionsvertrag), die Bearbeitung von Bewerberfragen, die allgemeine Verfahrensabwicklung und die Auswertung der Angebote mit der Erstellung des Vergabevermerks erfasst.

Die Bewertungsmatrix ist von zentraler Bedeutung, weil sie die Auswahlkriterien der Stadt beinhaltet. Sie muss den Bewerbern zu Beginn der Angebotsphase mitgeteilt werden und ist während der Dauer des Verfahrens unabänderlich. Als besonderen Service für die Entscheidungsträger stellen wir ein Excel-Tool bereit, das die Bewertungsmatrix und die nach der Auswertung der verbindlichen Angebote durch uns vergebenen Punkte darstellt. Die Entscheidungsträger können, sofern sie ein Notebook oder Tablet-PC haben, in den Präsentationsterminen selbst Punkte in den einzelnen Wertungskategorien verteilen und simultan verfolgen, ob und wenn ja wie sich die Rangfolge der Bewerber ändert.

Die kommunale Entscheidungsfindung muss transparent dargelegt werden können, weshalb die Führung eines fortlaufenden Vergabevermerks sinnvoll ist, auch wenn er nicht von Gesetzes wegen gefordert wird. Ein gut geführter Vergabevermerk dokumentiert in den Verhandlungen oder einem Gerichtsverfahren die Ordnungsgemäßheit der Konzessionsentscheidung.

In dem Paket sind drei ganztägige Termine in Grasleben enthalten:

- ein Tag für die Abstimmung der Auswahlkriterien (01. September 2016),
- ein Tag für die Präsentation der Angebote durch die Bewerber.
- ein Tag für die Vorstellung der Ergebnisse des Verfahrens im für die Entscheidung zuständigen Gremium bei der endgültigen Abstimmung.

Jeder Bewerber erhält die Möglichkeit, das eigene Angebot eines Konzessionsvertrags und des Netzbetriebskonzepts ausführlich vorzustellen und mit den Gemeindevertretern in einen Dialog einzutreten. Jeder Bieter erhält einen festzulegenden Zeitraum (1 – 2 h). Die Präsentation findet erst nach Abgabe des verbindlichen, schriftlichen Angebots statt.

Unser Pauschalangebot sieht ein einstufiges Verfahren vor. Von den beiden Unternehmen werden unmittelbar verbindliche Angebote abverlangt. Das häufig anzutreffende zweistufige Verfahren (unverbindliches Angebot mit anschließenden Verhandlungsgesprächen, verbindliches Angebot) führt zu einem deutlich höheren Aufwand mit höheren Kosten für die Kommune. Sollte sich die Gemeinde Rennau für das aufwändigere Verfahren entscheiden, bieten wir dies ebenfalls an. Den Mehraufwand würden wir dann zu den Konditionen unserer Vergütungsvereinbarung abrechnen (dazu näher unter Punkt 2.).

Der überwiegende Zeitaufwand entfällt auf die Auswertung der Angebote, die Erstellung des Vergabevermerks sowie die beiden Termine vor Ort (Präsentation, Erläuterung der Ergebnisse vor dem Entscheidungsgremium) an. Da jeder Bewerber seine Interessenbekundung bis zur Abgabe des verbindlichen Angebots ohne Angabe von Gründen zurückziehen kann, kann die Situation eintreten, dass nur noch ein Bewerber übrig bleibt. Dann entfällt die Notwendigkeit des

vorstehend beschriebenen Aufwandes. Dem würden wir mit einer Reduzierung unseres Festpreises auf 3.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer und der Erstattung der Reisekosten Rechnung tragen.

2. Zusatzleistungen

Berufsrechtlich sind Rechtsanwälte verpflichtet, Honorare in einem gesonderten schriftlichen Vertrag zu vereinbaren, wenn sie von den gesetzlichen Honoraren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abweichen. Eine Honorarvereinbarung zu dem Mandatsvertrag werde ich ebenfalls am 01. September 2016 mitbringen.

Grundsätzlich berechnen wir unserer Honorare aufgrund einer Vergütungsvereinbarung mit einem Stundensatz von 200,00 € (netto). Diese Vergütungsvereinbarung ist die Grundlage für die zusätzlichen Leistungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind. Über die Vergütungsvereinbarung werden auch die Reisekosten geregelt. Diese werden nach nachgewiesenem Aufwand abgerechnet. Dabei setzen wir für unsere Mandanten bei Zugfahrten unsere Bahncard 50 (1. Klasse) ein.

Immer wieder kommt es vor, dass die Fachausschüsse einen erhöhten Beratungsbedarf anmelden. Dies ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Eine Pauschalierung würde zu einem für die Gemeinde nachteiligen Risikoaufschlag führen. Es ist daher im Interesse der Stadt Harszewinkel, diesen Aufwand jederzeit selbst zu steuern. Wie Sie, sehr geehrter Herr Schulz, berichtet haben, gibt es bereits Ratsbeschlüsse, die noch durch die anwaltliche Beratung ausgefüllt werden können. Ob insoweit zusätzlicher Beratungsbedarf besteht, können wir gerne auch während des laufenden Verfahrens abstimmen.

In unserem Pauschalangebot nicht enthalten sind Ingenieurleistungen (z. B. Prüfung von Netzbetriebskonzepten). Diese müssten zusätzlich und unmittelbar mit einem Beratungsunternehmen vereinbart werden, wenn die Gemeinde darauf besteht.

Leistungen, die nicht von der Pauschale abgedeckt sind, würden wir am Ende des Monats, in dem die Leistungen erbracht werden, abrechnen.

3. Zeitplan

Für die Erstellung der Angebote sollen die Bewerber drei Monate Zeit erhalten. Falls wir das Angebotsverfahren innerhalb eines Monats eröffnen können, hätten die Bewerber bis Anfang Januar 2017 Zeit für die Erstellung ihres Angebots. In der zweiten Januarhälfte könnten die Präsentationstermine stattfinden und im Februar 2017 der Beschluss über den künftigen Konzessionsnehmer fallen. Mit einer straffen Verfahrensführung und guter Abstimmung wäre eine rechtzeitige Veröffentlichung des Verfahrensabschlusses zum 10. März 2017 gut möglich.

Ich freue mich auf unser Kennenlernen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schlack
Rechtsanwalt